

Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Winnigen in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

vom 21.08.2024

Der Ortsgemeinderat Winnigen hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Entschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen.....	2
§ 2 Ausschüsse des Ortsgemeinderates	2
§ 3 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse	3
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister	4
§ 5 Beigeordnete	4
§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates.....	5
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen.....	6
§ 8 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.....	6
§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten.....	6
§ 10 Inkrafttreten	7

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) ¹Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. ²Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. ³Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. ⁴Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen nachrichtlich im Internet unter www.winningen.de und im Ortsrundfunk.
- (2) ¹Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. ²In diesem Falle ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. ³Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. ⁴Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln wie folgt bekannt gemacht:

Standorte der Bekanntmachungstafeln:

- Rathaus, August-Horch-Straße 3
 - Ehemalige Schule am Marktplatz, Marktstraße 12
 - Gebäude der Raiffeisenwarengenossenschaft, Fährstraße 73
- (5) ¹Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. ²Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
- a) Haupt- und Finanzausschuss (HaFinA)
Dieser ist zuständig für Haushalt, Finanzen, Sitzungsvorbereitung, Personal, Satzungen und Verträge.
 - b) Bauausschuss
Dieser ist zuständig für Dorfentwicklung, Verkehr, Bauleitplanung, Energie und Klima.
 - c) Tourismusausschuss
Dieser ist zuständig für Weinbau, Gastronomie, Wirtschaft, Vereine, Ehrenamt, Umweltschutz und Nachhaltigkeit.

- d) **Gemeinschaftsausschuss**
Dieser ist zuständig für Kinder, Jugend, Senioren, Soziales, Sport- und Spielstätten, Kultur und Patenschaften.
 - e) **Rechnungsprüfungsausschuss (ReprüA)**
- (2) Die Zahl der Mitglieder beträgt jeweils sieben. Davon abweichend besteht der Rechnungsprüfungsausschuss aus drei Mitgliedern.
 - (3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.
 - (4) ¹Die Mitglieder der übrigen Ausschüsse können aus der Mitte des Ortsgemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgern gewählt werden. ²Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein.
 - (5) ¹Für jedes Mitglied in den Ausschüssen wird ein Stellvertreter gewählt. ²Das Nähere zur Vertretung innerhalb der Ausschüsse bestimmt die Geschäftsordnung. ³Das bei der Wahl der Ausschüsse entsprechend Absätze 3 oder 4 festgelegte Verhältnis von Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gilt für das Verhältnis der Stellvertreter entsprechend.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) ¹Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. ²Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. ³Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) ¹Dem Haupt- und Finanzausschuss werden zur Entscheidung folgende Angelegenheiten übertragen:
 - a) Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist,
 - b) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 5.000,01 € bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € je Auftrag,
 - c) Verfügung über Vermögen¹ der Ortsgemeinde sowie Hingabe von Darlehen der Ortsgemeinde ab einer Wertgrenze von 2.000,01 € bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € im Einzelfall,
 - d) Ausübung des Vorkaufrechts ab einer Wertgrenze von 2.000,01 € bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € im Einzelfall,
 - e) Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen ab einem Betrag von 2.000,01 € bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall,
 - f) Stundungen und Erlass von Forderungen ab einem Betrag von 2.000,01 € bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall,
 - g) Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe allgemeiner Grundsätzen und Richtlinien des Ortsgemeinderates im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einem Betrag von 2.000,01 € bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall,
 - h) die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden,

Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € im Einzelfall.

²Die Entscheidung gemäß Satz 1 Buchstabe h) hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,00 € im Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

(3) ¹Dem Bauausschuss werden zur Entscheidung folgende Angelegenheiten übertragen:

- a) Erteilung des Einvernehmens der Ortsgemeinde in den Fällen des § 14 Absatz 2 Baugesetzbuch und des § 36 Baugesetzbuch,
- b) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 5.000,01 € bis zu einer Wertgrenze von 15.000 € je Auftrag.

²Die Entscheidung gemäß Satz 1 Buchstabe a) hinsichtlich der Erteilung des Einvernehmens der Ortsgemeinde kann in Einzelfällen an den Ortsgemeinderat verwiesen werden.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

(1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- a) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
- b) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € je Auftrag,
- c) Verfügung über Vermögen² der Ortsgemeinde sowie Hingabe von Darlehen der Ortsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 2.000,00 € im Einzelfall,
- d) Ausübung des Vorkaufrechts bis zu einer Wertgrenze von 2.000,00 € im Einzelfall,
- e) Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.000,00 € im Einzelfall,
- f) Stundungen und Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag 2.000,00 € im Einzelfall sowie die Niederschlagung gemeindlicher Forderungen,
- g) Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe allgemeiner Grundsätzen und Richtlinien des Ortsgemeinderates im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einem Betrag 2.000,00 € im Einzelfall,
- h) Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
- i) Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnliche Veranstaltungen im Sinne des § 14 Absatz 2 GemO,
- j) Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung,
- k) Entscheidung über Bauanträge im Rahmen des Freistellungsverfahrens nach § 67 Landesbauordnung.

(2) Die sonstigen besonderen gesetzlichen Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 5 **Beigeordnete**

- (1) Die Ortsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde können zwei Geschäftsbereiche gebildet werden, die auf die Beigeordneten zu übertragen sind.
- (3) Im Übrigen führt der Ortsbürgermeister – in Gemeinschaft mit den Beigeordneten – eine arbeitsteilige Bearbeitung der anfallenden Verwaltungsaufgaben durch. Dazu werden den Beigeordneten vom Ortsbürgermeister innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches spezielle Aufgabenbereiche zugewiesen.

§ 6 **Aufwandsentschädigung für** **Mitglieder des Ortsgemeinderates**

- (1) ¹Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5. ²Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Ortsgemeinderates dienen, erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.
- (2) ¹Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Durchschnittssatzes in Höhe von 10,- €. ²Die Vorsitzenden der im Ortsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten einen monatlichen Durchschnittssatz in Höhe von 20,-€.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) ¹Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. ²Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von 10,- € je Sitzung. ³Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2, wenn sie
 1. mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
 2. einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.⁴Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummer 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt. ⁵In den Fällen des § 18 a Absatz 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs nach Satz 3.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

- (6) ¹Sofern ein Ratsmitglied seine Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit erklärt, erhält es ab dem Monat der Unterzeichnung der dazu erforderlichen Vereinbarung mit der Ortsgemeinde eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 € zur Abgeltung der Mehraufwendungen. ²Wird die Vereinbarung gekündigt, erhält das Ratsmitglied die Aufwandsentschädigung letztmalig für den Monat, in dem die Kündigung wirksam wird.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

¹Für die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates sowie sonstiger Ausschüsse und Beiräte der Ortsgemeinde gelten die Bestimmungen des § 6 Absätze 3 bis 6 entsprechend, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. ²Die Entschädigung nach § 6 Absatz 6 wird maximal einmal pro Person und Monat gewährt.

§ 8

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO, die um 10 v.H. erhöht wird.
- (2) § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) ¹Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO. ²Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. ³Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. ⁴Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO.
- (3) ¹Ehrenamtlichen Beigeordneten, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und Absatz 2 gewährt wird, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. ²Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung. ³Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Absatz 4 GemO.

- (4) ¹Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 gewährt wird, erhalten die gleiche Aufwandsentschädigung, die gewählten Ratsmitgliedern nach § 6 gewährt wird. ²Die Entschädigung nach § 6 Absatz 6 wird maximal einmal pro Person und Monat gewährt.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.03.2020 außer Kraft.

Winningen, den 28.8.24

Ortsgemeinde Winningen



Achim Reick
Ortsbürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'A' followed by a series of loops and a final flourish.

